

RS Vwgh 1993/1/25 90/10/0061

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.01.1993

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/10 Auskunftspflicht

82/05 Lebensmittelrecht

Norm

AuskunftspflichtG 1987 §1 Abs1;

B-VG Art20 Abs3;

B-VG Art20 Abs4;

LMG 1975 §17 Abs2;

Rechtssatz

Das Bestehen eines Interesses des Verbrauchers an der Auskunft, ob ein bestimmtes Lebensmittel als "diätetisches Lebensmittel" iSd § 17 Abs 2 LMG 1975 angemeldet ist, ist offenkundig. Ähnlich wie die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, die die Zulassung von bestimmten Zusatzstoffen etc durch Bescheid bzw Verordnung regeln, dient auch § 17 Abs 2 LMG 1975 vorwiegend dem Schutz der Verbraucher (Hinweis iS BARFUSZ-SMOLKA-ONDER, Österreichisches Lebensmittelrecht/2, die im Kommentar zu § 17 Abs 2 LMG 1975 ausführen, die Anmeldepflicht nach § 17 Abs 2 LMG 1975 diene vorbeugend einer zusätzlichen Kontrolle von Lebensmitteln, von denen sich der Verbraucher wegen ihrer Aufmachung oder Beschaffenheit spezifische Eigenschaften erwartet, sowie von Lebensmitteln, die - ohne gegen das Verbot gesundheitsbezogener Angaben (§ 9 LMG 1975 zu verstößen - wahrheitsgemäße Angaben über den diätetischen Zweck tragen dürfen). So besteht ein den Auskunftsanspruch nach § 1 Abs 1 AuskunftspflichtG 1987 begründendes erhebliches Interesse der Allgemeinheit an der Auskunftserteilung, ob ein bestimmtes Produkt dieser Art angemeldet ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990100061.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

19.04.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at